

André du Pisani

Gerechtigkeit und Fairness in Verhandlungen: Völkermord und Reparationen (Zur Diskussion)

Vorbemerkung

*Im Juni 2021 wurde bekannt, dass die Verhandlungen der namibischen und der deutschen Regierung über die Konsequenzen, die nahezu 120 Jahre nach dem 1904-1908 verübten Völkermord im damaligen Deutsch-Südwestafrika (dem heutigen Namibia) aus diesem staatlichen Massenverbrechen zu ziehen seien, zu einem formellen Abschluss gekommen seien. Das Ergebnis hat vor allem in Namibia heftige Kontroversen ausgelöst. Wie viele informierte Beobachter*innen seit Beginn dieser Verhandlungen im Spätjahr 2015 gewarnt haben, steht die Legitimität dieses Abkommens angesichts des faktischen Ausschlusses des Großteils der Opfergruppen – Ovaherero und Nama – sehr ernsthaft in Frage. Inzwischen hat sich diese Debatte mit den katastrophenhaften Auswirkungen der vierten Welle der COVID-19-Pandemie in Namibia mit ihren zahlreichen Todesopfern überschritten. Auch zentrale Akteure des Verhandlungsprozesses sind der Seuche erlegen. Aber auch nach deren Abebben dauert die scharfe Auseinandersetzung an.*

André du Pisani untersucht anhand zentraler Postulate der politischen Ethik den Verhandlungsprozess aus namibischer Perspektive. Dabei kommt auch die Verantwortung der Bundesregierung zur Sprache. Jedoch sollte vorab ergänzt werden, dass sich diese Verantwortung nicht zuletzt auch auf die Verzögerungstaktik erstreckt, mit der aufeinander folgende Regierungen unterschiedlicher Couleur es seit der Unabhängigkeit Namibias 1990 vermieden hatten, das koloniale Massenverbrechen des Völkermordes aufzugreifen. So wurden die Regierungsverhandlungen nach einem Vierteljahrhundert eines faktischen Benennungsverbots überhaupt erst möglich, als das Auswärtige Amt im Juli 2015 bekannt gab, von der Tabuisierung des Terminus „Völkermord“ endlich abzurücken. Dass die taktischen Winkelzüge damit nicht vorbei waren, ist vielfach dokumentiert und kritisiert

worden. Der folgende Text ordnet diesen Prozess aber nicht nur in einen sonst wenig thematisierten konzeptionellen Rahmen ein, sondern gibt zugleich einen umfassenden Überblick über die namibische Debatte bis Anfang August 2021.

Reinhart Kößler

Im Gedenken an Ombara Otjitambi Vekuii Reinhold Rukoro, Gaob Edward Afrikaner und Dr. Zedekia Josef Ngavirue, die jeder auf seine ganz eigene Weise für Gerechtigkeit gekämpft haben.

Einleitung

Für das im Folgenden vertretene Verständnis der Konstrukte „Gerechtigkeit“ und „Fairness“ ist entscheidend, dass sie zwar miteinander verwandt, aber begrifflich unterschiedlich sind. Jedoch sollten sie in tatsächlichen Verhandlungen im Idealfall füreinander konstitutiv werden und sich gegenseitig verstärken. Gerade auf die Wechselbeziehung zwischen diesen beiden Begriffen und Praktiken kommt es für Verhandlungsprozesse und ihre Ergebnisse am meisten an.

Zu den berühmtesten und einflussreichsten Darstellungen der Beziehung zwischen „Gerechtigkeit“ und „Fairness“ gehört das grundlegende, zuerst 1971 veröffentlichte und dann 1999 überarbeitete Buch des US-amerikanischen Philosophen John Rawls.

Rawls' berühmte, wenn auch umstrittene These besagt, dass es rationalen Parteien hypothetisch möglich sei, sich im Rahmen „primordialer Gleichheit“ (er nennt es „Urzustand“) auf „ein System von Grundsätzen“ (Rawls 1979 [1971]: 35) zu einigen, wobei die rechtmäßigen Interessen (*vested interests*) der Menschen diesen selbst nicht bekannt sind. Das hat zur Voraussetzung, dass es im Grunde nur eine Art unparteiischer Argumentation gibt, die Befriedigung der Anforderungen von Fairness, bar aller Interessen. Doch ist Rawls' Position offenkundig problematisch.

Rawls irrt hier aus mindestens zwei prinzipiellen Gründen. Erstens kann es zwischen konkurrierenden Prinzipien der Gerechtigkeit ernsthafte Unterschiede geben, und das ist auch gewöhnlich der Fall; und zweitens können Spannungen zwischen dem genauen Gewichtsverhältnis bestehen zwischen Verteilungsgleichheit auf der einen und der aggregierten Verbesserung oder dem Machtgewinn auf der anderen Seite.

Nun schlägt Rawls eine Formel vor, um derartige Widersprüche zu überwinden, die „lexiko-graphische Maximalregel“. Zusammengefasst wird diese Formel wirksam, „wenn Bürger eine vernünftige politische Gerechtigkeitskonzeption teilen“, die ihnen eine „gemeinsame Basis“ gibt, „auf deren Grundlage öffentliche Diskussionen über grundlegende politische Probleme stattfinden und auf vernünftige Weise entschieden werden können“ (Rawls 1998 [1993]: 17f) und so den Kriterien grundlegender Gerechtigkeit und des Naturrechts entsprechen.

Berechtigte Ansprüche

Die angeführte Formel oder Regel ist sicherlich von großer Bedeutung, soll der Anspruch an Gerechtigkeit und Fairness erfüllt werden. Es muss ein gemeinsames, vernünftiges Verständnis davon geben, was Gerechtigkeit und Fairness im Hinblick auf Verhandlungen und auf die Geschichte eines Konflikts bedeuten können. Das betrifft die berechtigten Ansprüche auf Beteiligung – eine Frage der strukturellen Fairness. Es geht darum, dass jede wichtige Partei in einem Konflikt oder Gruppen, die am stärksten von dem Ergebnis (etwa von Verhandlungen) betroffen sind, eine echte Möglichkeit haben, bei den Verhandlungen vertreten zu sein, im Sinne struktureller Fairness.

Es ist klar, dass die Erfordernisse sowohl von „Gerechtigkeit“ wie auch von „Fairness“ nicht vollständig erfüllt würden, wenn Parteien, die bei Verhandlungen aufgrund von Geschichte, Recht und internationalem Recht und/oder von Schädigungen und Verlusten von Anfang an von transzendenten Verhandlungen ausgeschlossen wären. Das traf eindeutig für den Ausschluss einiger der Nachkommen der Opfergemeinschaften der Nama und Ovaherero und ihrer Vertreter*innen zu, die während und aufgrund des Völkermords von 1904-1908 unsägliches Leid erfuhren.

Die Nachkommen dieser Gemeinschaften, die nach wie vor von einer unmittelbaren Beteiligung an den bilateralen, zwischenstaatlichen Verhandlungen ausgeschlossen sind, wurden bzw. sind noch vertreten durch die *Ovaherero Traditional Authority* (OTA) unter Führung des verstorbenen Ombara Otjitambi (*Paramount Chief*) Vekuii Reinhold Rukoro, *Paramount Chief of the Ovaherero People* und Repräsentant der OTA, Gaob/Kaptein Johannes Isaack, Vorsitzende*r der *Nama Traditional Authorities Association* (NTAA), das *Nama Genocide Technical Committee* (NGTC), die *Ovaherero Genocide Foundation*, die *Association of the Ovaherero Genocide in the USA Inc.* sowie Barnabas Veraa Katuuto als Einzelperson und Amtsträger der *Association of the Ovaherero Genocide in the USA*.

Vereinte Nationen und namibisches Parlament

Artikel VI der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die 1948 von der UN-Vollversammlung verabschiedet wurde, bestimmt erstmals in einem Menschenrechtsabkommen, dass

„Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, ... vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt [werden], das für die vertragschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist“ (UN-Vollversammlung 1948)

Später wurde dieser Artikel eines der rechtlichen Instrumente im Rahmen des internationalen Menschenrechtsregimes, um vor dem *United States District Court Southern District* von New York eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben. Zwar wurde die im März 2018 eingereichte Klage dann im März 2019 von der US-Bezirksrichterin Laura Taylor Swain abgewiesen, weil das US-Gericht in dieser Frage keine Jurisdiktion besitze, doch die Kläger*innen, Vekuui Rukoro, Johannes Isaack u.a. gingen gegen diesen Beschluss in Berufung. In der Folge ist die Berufung gescheitert.

Die Nationalversammlung der Republik Namibia hatte 2006 den *legitimen Anspruch der betroffenen Parteien und ihrer Nachkommen* als der primär bei Verhandlungen zu Beteiligten anerkannt. Das sollte der Deutsche Bundestag auch tun. Die Resolution der Namibischen Nationalversammlung zu dem Völkermord vom September 2006, die der verstorbene Ombara Otjitambi Kuaima Riruako eingebracht hatte, besitzt unmittelbare Bedeutung für den institutionellen Rahmen des Prozesses und die Struktur der Verhandlungen. Vor allem sah die Resolution eine repräsentative Konsultativkonferenz vor, die die Tagesordnung für einen Dialog erarbeiten sollte; sie forderte, dass ein*e Vertreter*in des deutschen Staates eine Entschuldigung für den Völkermord abgeben solle, und sie enthielt die Forderung nach Reparationen, die mit einer Reihe von Sachverhalten begründet wurde. Die Forderungen nach Reparationen beruhten auf:

„(i) der Enteignung gewaltiger Gebiete, die Gemeineigentum unserer Vorfahren waren; (ii) der planmäßigen Ausrottung von nahezu 80% der Ovaherero, Tötung von zwei Dritteln der Nama-Bevölkerung bei der Verfolgung der deutschen kolonialen Ziele.“ (Republic of Namibia 2006: 36).

Entsprechend dieser Resolution sollten die beiden Regierungen jeweils ihren Staat vertreten, aber nicht alle an den Verhandlungen Beteiligten. Unter allen

Umständen sollten die Nachkommen der betroffenen Opfergemeinschaften Anspruch auf Teilnahme an dreiseitigen Verhandlungen haben.

Gerechtigkeit und Fairness

Fehlen die grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit wie Gleichheit, Billigkeit und Verteilungsgerechtigkeit, so ist eine vieldimensionale Vergewärtigung sozialer und historischer Gerechtigkeit unvorstellbar. Für Amartya Sen (2010) ist vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen eine öffentliche Übereinkunft unter den an der Verhandlung Beteiligten vonnöten über die Grundprinzipien der Gerechtigkeit. Bei den Verhandlungen über den in Namibia verübten Völkermord war das nicht der Fall. Nach der Verabschiedung von Resolutionen über die Fragen von Völkermord und Reparationen zunächst im namibischen Parlament und dann im Deutschen Bundestag wurden 2015 Sonderbotschafter ernannt, um den Großteil der eigentlichen Verhandlungen zu führen. Auf namibischer Seite wurde ein Kabinettsausschuss zu Völkermord und Reparationen (*Cabinet Committee on Genocide and Reparations*) gebildet, um die eigene Verhandlungsposition und den Ansatz der Regierung zu stärken. Rawls (1979 [1971]) fasste einen solchen mehrphasigen Prozess ins Auge, der *Parteien mit berechtigten Ansprüchen* einbezieht, *wirkliche Institutionen, die auf den Grundprinzipien der Gerechtigkeit (wie natürliche Gerechtigkeit, Fairness auf den Ebenen des Verfahrens und des Ergebnisses) beruhen, weiter spezifische soziale und politische Entscheidungen, die in angemessenen Übereinkommen, politischen Strategien und (wenn nötig) in Gesetzgebung gipfeln – als Ergebnis fairer Verhandlungen.*

Als Voraussetzung dafür, dass Verhandlungen sowohl „gerecht“ als auch „fair“ sind, sollten sich alle Beteiligten vor Beginn der Verhandlungen öffentlich auf mehrere objektive Prinzipien einigen, denn wie der angesehene indische Gelehrte Amartya Sen in seinem Beitrag zur Problematik der Gerechtigkeit (*Die Idee der Gerechtigkeit*) sagt, kann „Unparteilichkeit viele verschiedene Formen annehmen und ganz unterschiedliche Gestalten haben“ (Sen 2010: 83). Es ist nötig, dass sich eine Reihe von Prinzipien der Gerechtigkeit ergibt, die von allen an den Verhandlungen Beteiligten akzeptiert werden können und die auf nachhaltige und faire Ergebnisse hinwirken. Ein solcher Minimalkonsens darüber, was eine Reihe von Prinzipien der Gerechtigkeit ausmachen könnte, hätte den Verhandlungen klare Ziele und Strukturen gegeben. Das fehlte einfach.

Konkreter vertritt John Rawls in seinem Buch *Eine Theorie der Gerechtigkeit* von 1971 und in seinem späteren, 1993 veröffentlichten Werk *Politischer*

Liberalismus zwei entscheidende „Prinzipien der Gerechtigkeit“ Diese sind: (a) „Jede Person hat das gleiche Recht auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit einem ähnlichen System von Freiheiten für alle vereinbar ist“; und (b):

„Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen genügen: Erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offenstehen und zweitens müssen sie den größten Vorteil für die am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft bringen.“ (Rawls 1998 [1993]: 406)

Dieser Absatz bezieht sich auf zwei Hauptprinzipien der Gerechtigkeit, nämlich das Prinzip der Freiheit (auf der Grundlage der Gleichheit der individuell oder kollektiv an den Verhandlungen Beteiligten) und das Prinzip der Differenz oder Proportionalität, das aus der aristotelischen Ethik stammt. Dieses zweite Prinzip – jenes der Differenz oder Proportionalität – bezieht sich auf Billigkeit (*equity*) und nicht auf Gleichheit (*equality*). Im Rahmen konkreter Verhandlungen bedeutet dies, dass die an den Verhandlungen Beteiligten gleiche Freiheiten/Spielräume/Rechte haben, um ihren Positionen Ausdruck zu verleihen, dass aber das Abkommen (wenn es Übereinkunft gibt) über die verteilungspolitischen Ergebnisse auf proportionaler Grundlage die Verluste, materiellen Zerstörungen, Verletzung von Werten und Würde berücksichtigen sollte, die Beteiligte oder ihre Nachkommen erlitten haben. Das bedeutet, dass diejenigen, die am meisten erlitten und verloren haben, im Sinne historischer Gerechtigkeit (*transitional justice*) und verteilungspolitischer Ergebnisse stärker berücksichtigt werden sollten. Mit diesem Ziel sind eine integrale Revision der Bodenverhältnisse sowie eine Einschätzung der Verluste erforderlich, die damals Ovaherero, Nama und andere indigene Gruppen wie San und Damara in menschlicher, kultureller und in Hinsicht auf ihr Erbe erlitten haben. Dies ist der Maßstab für materielle Wiedergutmachung. Es kann daher nicht überraschen, dass die vorgesehene Entschädigung, auf die sich die beiden Staaten im Juni 2021 geeinigt haben, bald zum Streitpunkt wurde, zumal sie auf den Forderungen beruhte, die von der namibischen Regierung aufgestellt worden waren und nicht von Vertreter*innen der betroffenen Gemeinschaften.

Es gibt noch eine weitere wichtige Dimension, die den eigentlichen Kern sowohl von „Gerechtigkeit“ wie auch „Fairness“ betrifft und zu berücksichtigen ist, und zwar: Jegliche substantielle Theorie über soziale/historische Gerechtigkeit muss *nachhaltige* Ergebnisse zeitigen, was die *Fähigkeit* von Personen oder Gemeinschaften angeht, *Dinge zu tun, denen sie einen*

Wert beimessen können. Dieser wichtige Imperativ geht auf das Werk von Amartya Sen zurück, insbesondere auf *Die Idee der Gerechtigkeit* von 2010.

Diese Forderung bedeutet, dass die (nach erfolgreichen Verhandlungen) tatsächlich erzielten verteilungspolitischen Ergebnisse soziale sowie auf Nutzen und Ressourcen beruhende Folgen haben müssen und zugleich (wie auch Rawls argumentiert hatte) ein *auf Freiheit beruhendes* Potenzial besitzen müssen, das politisch und gesellschaftlich sinnvolle Wahlentscheidungen ermöglicht. Die an den Verhandlungen Beteiligten müssen in der Lage sein, durch ihre Vertreter*innen *frei darüber zu entscheiden, was für sie wertvoll ist und welche Ergebnisse ihr Handlungspotenzial stärken und ihre Lebensumstände nachhaltiger machen werden. Es ist schlicht nicht die Aufgabe irgendeiner einzelnen Seite bei den Verhandlungen und es ist vor allem nicht Sache des deutschen Staates, über die verteilungspolitischen Ergebnisse und deren soziale und räumliche Aufteilung zu bestimmen. Es mag zwar für das internationale Recht nahezu unmöglich sein, moralisch gerechtfertigte Ergebnisse zu bestimmen, zumal dann, wenn wie im Falle dieser Verhandlungen einer der Beteiligten ein starker Staat ist; aber das internationale Recht zusammen mit moralischen Gesichtspunkten behalten doch bei solchen Verhandlungen ihre Bedeutung.*

Im Zusammenhang von *Völkermord und Reparationen* müssen Verhandlungen, sollen sie von den Beteiligten, die bei diesen Verhandlungen berechnigte Ansprüche zu vertreten haben, als „gerecht“ und „fair“ betrachtet werden, den Prinzipien von Gerechtigkeit und substantiellen Aspekten der Fairness entsprechen, also prozeduraler Fairness und Fairness der Ergebnisse. Eine unparteiische Analyse der kürzlich verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung der beiden Staaten und ihren Vertreter*innen zu Versöhnung und Wiederaufbau¹ ergibt, dass sowohl die Vorgaben der Fairness wie jene der Gerechtigkeit in ihren Dimensionen der Repräsentation, der Verfahren sowie der Strukturen und Ergebnisse nicht angemessen berücksichtigt sind (Ngatjiheue & Petersen 2021b).

Berichten in der namibischen Presse zufolge haben traditionelle Führungspersönlichkeiten aus den Herero-Dynastien der Maharero, Kambazembi, Gam und Zeraeua das Angebot der deutschen Regierung von 1,1 Mrd. € (ca. 19,3 Mrd. N\$) zurückgewiesen². Demzufolge forderten sie die Zahlung von

1 Vollständiger Titel laut inoffizieller Übersetzung: *Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia: Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in unserer Vision für die Zukunft.* https://www.flachsbarth.info/wp-content/uploads/2021/06/210601_PE_Namibia_Deutschsprachige_Uebersetzung.pdf, letzter Aufruf: 15.8.2021; d.Ü.

2 Hier und im Folgenden werden für Währungsangaben die Kürzel N\$ (Namibia-Dollar), € (Euro) sowie US\$ (US-Dollar) verwendet; d.Ü.

acht Billionen N\$ (462 Mrd. €) verteilt über 40 Jahre zusätzlich zu einem Rentenfonds für die Überlebenden des Völkermordes von 1904-1908. Sie begründeten ihre Forderung nach einem Rentenfonds damit, dass die deutsche Regierung seit 1952 anscheinend über 80 Mrd. US\$ (71 Mrd. €) an Renten und Sozialunterstützung an Jüdinnen und Juden gezahlt hat, die unter dem Naziregime gelitten haben (Petersen u.a. 2021). Der Führer der offiziellen Opposition im namibischen Parlament, McHenry Venaani von der *Popular Democratic Movement* (PDM) forderte ebenfalls, die Verhandlungen neu zu beginnen, „mit dem Ziel, Reparationen und nicht Projekte“ zu vereinbaren (Tjitemisa 2021a). In einer hitzigen Debatte im namibischen Parlament bezeichneten die Oppositionsparteien die namibische Regierung „als neue Apartheidsregierung der Gegenwart“ und bezeichneten die Regierung zudem als „Verräter*innen“ und „Judasse“, die an den Opfern des Völkermords Verrat begangen hätten (Ngatjiheue & Petersen 2021a). Emsie Erastus, eine namibische politische Kommentatorin, schrieb, Deutschlands Entschuldigung für den Völkermord sei unzureichend, denn letztlich sei dies eine Form von „paternalistischer Hilfe“, die auf einer „durchrassialisierten Weltsicht“ beruhe (Erastus 2021).

Die Gemeinsame Erklärung vom Juni 2021 traf auch auf Ablehnung, weil Deutschland Vorgaben des internationalen Rechts verletzt habe, vor allem, dass „Ausrottungs- und Vernichtungskriege gegen lebens- und kulturfähige Völker und Stämme ... völkerrechtswidrig“ sind. Die Grundlage dieser Ablehnung ist die Rechtsmeinung des berühmten Juristen Johann Caspar Bluntschli (1872: 298; s. Kaumbi & Kaumbi 2021). Bluntschli betont hier entgegen der später auch von General von Trotha vertretenen Meinung, diese Beschränkung gelte nur für „Zivilisierte“, dass Menschenrechte auch „Wilde“ einschlossen und dass das Völkerrecht dementsprechend weiterzuentwickeln sei.

Es ist wesentlich, dass die Gemeinsame Erklärung auch von einigen der traditionellen Führungspersonlichkeiten entschieden zurückgewiesen wurde, die zuvor mit der Regierung im Rahmen des Verhandlungsprozesses kooperiert hatten. Zu ihnen gehörten der Führer der *Zeraeua Traditional Authority* Manasse Christian Zeraeua, der Führer der *Maherero Traditional Authority* Tjinaani Maharero sowie der Vertreter der *Kambazembi Traditional Authority* im Kabinettskomitee zum Völkermord Ueriuka Tjikuua. Die *Ovambanderu Traditional Authority*, die *Vaalgras Traditional Authority* sowie die im Kabinettskomitee vertretenen Minderheiten aus der *!Aman Traditional Authority* und dem */Hai-/Khausa-Clan* von Berseba sollen dem Abkommen zugestimmt haben (Tjitemisa 2021b). Es ist klar, dass die Spaltungen innerhalb der lokalen traditionellen Behörden die Gleichung noch komplizierter machen.

Wie die namibische Presse berichtete, erblickte das Präsidentenamt in Deutschlands Anerkennung des Völkermords „einen Schritt in die richtige Richtung“ (New Era 2021). Nach einem anderen lokalen Pressebericht hatte Ruprecht Polenz, der deutsche Sondergesandte bei den Verhandlungen um den Völkermord, erklärt, Namibia habe sich auf das Paket mit den 18,6 Mrd. N\$ „festgelegt“, aber es bestehe eine geringe Chance, über den strittigen Betrag für die Entschädigungen neu zu verhandeln (Beukes 2021). Lokale Medien berichteten, dass die Deutsch-Namibier*innen, vertreten durch das Forum deutschsprachiger Namibier, die Gemeinsame Erklärung begrüßt hätten (Republikein 2021; s. auch Hartmann 2021).

Die Gemeinsame Erklärung vom Juni 2021 legte fest, dass Deutschland den Völkermord anerkennen und dass Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sich bei den betroffenen Gemeinschaften entschuldigen werde; ferner sollten 18,6 Mrd. N\$ für Versöhnung und Entwicklung bereitgestellt werden. Diese Summe sollte über eine Zeit von 30 Jahren für Entwicklungsprojekte vor allem in den Regionen ausgegeben werden, wo die Nachkommen der Opfergemeinschaften leben. Von den vorgesehenen 18,6 Mrd. N\$ sollten 8,8 Mrd. in Landerwerb, 2,1 Mrd. in erneuerbare Energien, 2,4 Mrd. in berufliche Ausbildung, 1,6 Mrd. in den ländlichen Straßenbau und 820 Mio. in Versöhnungs-Projekte fließen (Tjitemisa 2021c; s. auch Petersen & Ngatjiheue 2021).

Die Sache wird noch schlimmer, weil das Fehlen des Wortes „Reparationen“ in der Gemeinsamen Erklärung vom Juni 2021 in keiner Weise dazu beiträgt, die Legitimität des gesamten Prozesses zu untermauern. Vielmehr belegt dies die Fähigkeit eines starken Staates wie Deutschland, den Ausgang solcher Verhandlungen in unbilliger Weise zu beeinflussen. Vertreter*innen der Opfergemeinschaften sowie verschiedene namibische wie international Kommentator*innen und Forscher*innen haben unterstrichen, dass bilaterale Entwicklungshilfe ernsthafte Reparationen nicht ersetzen kann (Mbuende 2021; Melber 2021). In moralischer Hinsicht sind Reparationen von entscheidender Bedeutung, um die Integrität solcher Verhandlungen zu gewährleisten, denn sie enthalten nicht allein die Anerkennung einer Schuld seitens der vormaligen Täter und öffnen so den Weg zu Sühne und Versöhnung; wichtiger noch begründen sie, wie Achille Mbembe (2017: 178-183) argumentiert, die Anerkennung unserer gemeinsamen Menschlichkeit.

Bereits im Mai 2019 hatten vier deutsche Wissenschaftler nach einem vom *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) organisierten Dialog unter dem Titel „Namibia: A Week of Justice“ einen Offenen Brief an die deutsche Regierung gerichtet, in dem entschieden auf

die Notwendigkeit eines Ansatzes für die Verhandlungen hingewiesen wurde, der alle Betroffenen einschließt (ECCHR 2019).

Der Weg nach vorn

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Prinzipien von Gerechtigkeit und Fairness sollte die Gemeinsame Erklärung zwischen Deutschland und Namibia nicht als letztes Wort verstanden werden, denn sie wird kaum in der Lage sein, die Gräben zu überwinden, die nach wie vor bestehen, auch wenn zwischen den beiden Staaten ein „Übereinkommen“ erreicht wurde (du Pisani 2021: 131-133). Dies liegt darin begründet, dass die Gemeinsame Erklärung sich nicht auf das Proportionalitätsprinzip im Hinblick auf die Enteignung von Land, die Zerstörung kulturellen Erbes und den Verlust an Menschenleben bezog. Zudem war der Prozess selbst strukturell fehlerhaft, was die selektive Anerkennung der Ansprüche aller am Prozess Beteiligter angeht.

Der vor kurzem eingetretene Tod von Ombara Otjitambi (Ovaherero Paramount Chief) Vekuii Rukoro und Nama Gaob (Kaptein) Edward Afrikaner von der Afrikaner Traditional Authority sowie von Dr. Zed Ngavirue, dem namibischen Sondergesandten, gibt Gelegenheit, die Gemeinsame Erklärung erneut zu überdenken. Diese Todesfälle haben Anlass für neue rechtliche und politische Initiativen gegeben, etwa die Interventionen des früheren SWAPO-Parlamentariers Kazenambo Kazenambo, der einmal Leiter der namibischen Delegation war, die 2011 menschliche Überreste zurück ins Land gebracht hat, oder des *UN Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect*. Darauf folgte eine schriftliche Stellungnahme des Generalsekretärs der Ovaherero Traditional Authority (OTA), Professor Mutjinde Katjiua und seines Kollegen Deodat Dirkse von der *Nama Traditional Leaders Association* (NTLA). Gemeinsam verfassten sie eine Eingabe an das *United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination*, in der sie das Komitee dringend aufforderten, im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung entsprechend seiner Verfahren zu *urgent action* zu handeln. Diese Eingabe wurde gemeinsam mit dem ECCHR in Berlin und der internationalen NGO *Minority Rights Group International* (MRG) in London aufgesetzt (Ndjoze 2021; Ngatjiheue 2021).

Diese Eingabe wiederholte die schon seit langem erhobene Forderung seitens der Vertreter*innen der Opfergemeinschaften nach einem „Platz am Verhandlungstisch“ und enthielt eine Zurückweisung der Gemeinsamen Erklärung. Insbesondere forderte die Eingabe das UN-Komitee auf, die Angelegenheit als dringlich einzustufen „angesichts des fehlerhaften

Prozesses und seines Ergebnisses bei der Bemühung um Entschädigung für koloniale Verbrechen“ und forderte das Komitee auf, eine Resolution zu fassen, die den beiden Regierungen empfehlen sollte, die abschließende Ratifizierung dieses Abkommens bis zum Abschluss weiterer Beratungen abubrechen und das Recht der betroffenen Gemeinschaften, sich selbst zu vertreten, zu respektieren (Ndjoze 2021). Die beiden Autoren der Eingabe beklagen, dass das Abkommen nicht über eine Art von Entwicklungshilfe hinausgehe und keine Reparationen für die Opfergemeinschaften vorsehe.

Es ist festzuhalten, dass die beiden Autoren der Eingabe ein Reparationsabkommen vorschlugen, das sich auf Gemeinschaften bezieht und ferner argumentierten, eine historische und gegenwärtige, rassialisierte Diskriminierung der betroffenen Gemeinschaften werde fortgesetzt, sollte die Gemeinsame Erklärung in ihrer gegenwärtigen Form angenommen werden. Dieses Anliegen trifft den Kern der Fairness von Ergebnissen. Ferner brachte die Gemeinsame Erklärung zwischen der deutschen und der namibischen Regierung die Forderungen der namibischen Regierung zum Ausdruck und nicht diejenigen der betroffenen Gemeinschaften. Aus deren Sicht

„müssen Reparationen für das Verbrechen des Völkermords ein deutlich schärferes Mittel sein, das nach einem Prozess sorgfältiger Untersuchung der Bedürfnisse unmittelbar an die Opfer gerichtet ist und darauf abzielt, spezifische Verletzungen so wiedergutzumachen, dass Schäden ausgeglichen und Wunden geheilt werden“ (Ndjoze 2021).

Eine solche sorgfältige Bestandsaufnahme der kulturellen Lage und der Grundeigentumsverhältnisse würde den Mechanismus bereitstellen, um der Forderung nach Proportionalität zu genügen. Endlich kamen die Autoren der Eingabe zu dem Schluss, dass die vorgesehene Entwicklungshilfe, selbst wenn sie auf nationaler Ebene von Nutzen wäre, doch nicht wirklich dem Inhalt und Geist der Resolution von 2006 Genüge tue. Das angemessene Format für weitere Verhandlungen sei eine dreiseitige Form, denn dieser Ansatz würde wenigstens theoretisch die Forderung nach gleicher Behandlung aller Beteiligten befriedigen. Wenn es dazu käme, würde die Struktur des Prozesses so verändert, dass die Ansprüche der Vertreter*innen der betroffenen Gemeinschaften anerkannt und der Kreis der Beteiligten ausgeweitet würden.

Die Tatsachen über die Verhandlungen zwischen den Vertreter*innen beider Staaten zeigen, dass OTA und NTLA bei Verhandlungsbeginn 2015 eindeutig zur Seite geschoben wurden. Der namibische Präsident bestand darauf, einen Sonderbotschafter zu benennen, den verstorbenen Dr. Zedekia (Zed) Ngavirue, um für die betroffenen Gemeinschaften bilaterale Verhandlungen

zwischen den beiden Staaten zu führen. Zwar trafen sich Vertreter*innen von OTA und NTLA 2017 mit Präsident Hage Geingob, und es wurde auch 2019 ein Brief an ihn gerichtet, der die frühere Forderung nach Beteiligung im Rahmen von dreiseitigen Verhandlungen wiederholte, doch ihr Brief und ihre Forderung blieben ohne Antwort.

Verhandlungen über moralische Verbrechen wie Völkermord sind unvermeidlich vielschichtig und erfordern diverse institutionelle Vorkehrungen, sollen sie gerecht und fair sein. Im Fall des in Namibia verübten Völkermords gibt es legitime Rollen für ein breites Spektrum zivilgesellschaftlicher Akteure, die Regierung, Forscher*innen und andere. Zudem erfordern Fragen wie Erinnerungspolitik, historische Denkmäler, Museen, öffentliche Räume wie Gebäude und Straßennamen, Bildung und Forschung sowie die Restitution von Land, um nur einige zu nennen, durchweg kritische Auseinandersetzung und Nachdenken, wenn es zu einer ernsthaften Versöhnung als Form der Dekolonisierung zwischen den Menschen beider Länder kommen soll (Köbler & Melber 2017: 92-116).

Am 22. September 2011 brachte der frühere Präsident der *South West African National Union* (SWANU), Usutuije Maamberua, eine Resolution ins namibische Parlament ein, in der der Bau eines Zentrums zum Gedenken an den Völkermord gefordert wurde. Seither wurde kein solches Zentrum errichtet, auch wenn Forscher*innen das Bedürfnis nach angemessenen Formen der Erinnerungspolitik in Namibia nachdrücklich betont haben (Maamberua 2011; Hamrick & Duschinski 2018).

Aus einer anderen Perspektive haben zwei Mitglieder der *Marxist Group of Namibia* „die ethnozentrischen und rechtlichen Strategien für namibische Reparationen“ für mangelhaft befunden. Ihrer Meinung nach „erwartet dasselbe Schicksal die reformistische Politik der Petitionen und imperialer Institutionen wie der Vereinten Nationen“. Stattdessen schlugen sie eine Alternative vor, nämlich

„Massenaktionen im Land selbst. Direkte Aktion könnte etwa ein Konsument*innen-Boycott gegen große Firmen sein, die vom Kolonialismus profitiert haben. Vielleicht ließe sich auf diese Unternehmen Druck ausüben, damit sie Nahrungsmittel- und Wohnungs-Kooperativen innerhalb eines Jahres im ganzen Land schaffen?“ (Whittaker & Boesak 2021: 10)

Ein alternativer Weg besteht darin, dass die deutschsprachigen Namibier*innen sich der Vergangenheit stellen und sich „die Wirklichkeit des Schmerzes, des Leidens, der großflächigen Enteignung sowie des transgenerationellen Traumas bei den einstigen Gegnern“ eingestehen. Die gleiche Aufgabe

stellt sich für Namibisch-Deutsche Institutionen und für die rassistischen Strategien Südafrikas im einstigen Südwestafrika (Hartmann 2021: 11).

Was auch immer die Zukunft bringen mag – der gegenwärtige Zustand ist unhaltbar, ungerecht und unfair. Der Charakter der internen Opposition gegen die Gemeinsame Erklärung zeigt uns, dass die beiden Staaten und Völker noch keinen Endzustand in ihren Beziehungen und Auseinandersetzungen erreicht haben. Die Rückkehr zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Fairness ist für jegliche künftige Verhandlungen ein dringliches Gebot, ungeachtet der Wirklichkeit ernster interner Gegensätze in beiden Ländern. In der Sprache einer Ethik der Verpflichtung hat die Aussage des Philosophen Emmanuel Levinas (1905-1995) einen wahren Klang: In unmittelbaren Auseinandersetzungen mit dem „Anderen“ ist man verpflichtet, die Verantwortlichkeit für den „Anderen“ vor das eigene Selbst zu stellen.

Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen: Reinhart Kößler

Literatur

- Beukes, Jemima (2021): „Namibia Has Already Committed to Genocide Deal – Polenz“. In: *Namibian Sun*, 8.6.2021, S. 1f.
- Bluntschli, Johann Caspar (1872): *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. 2., erg. Ausg, Nördlingen.
- Du Pisani, André (2021): „Negotiating the Past, the Present and the Future: No End-state“. In: *Journal of Namibian Studies*, Nr. 29, S. 131-133.
- Erastus, Emsie (2021): „Why Germany’s Namibia Genocide Apology is Not Enough“. In: *New Era*, 2.6.2021, S. 5.
- ECCHR – European Center for Constitutional and Human Rights (2019): *Offener Brief an die Bundesregierung – Genozid and den Herero und Nama*, 10.5.2019, <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/offener-brief-genozid-an-den-herero-und-nama/>; letzter Aufruf: 14.8.2021.
- Hamrick, Ellie, & Haley Duschinski (2018): „Enduring Injustice: Memory Politics and Namibia’s Genocide Movement“. In: *Memory Studies*, Bd. 11. Nr. 4, S. 437-454 (<https://doi.org/10.1177/1750698017693668>).
- Hartmann, Wolfram (2021): „Refuting German-Namibian Amnesia“. In: *The Namibian*, 25.6.2021, S. 11.
- Kaumbi, Heinrich Uazuva, & Joshua Razikua Kaumbi (2021): „Germany in Violation of International Law“. In: *The Namibian*, 15.6.2021, S. 7.
- Kößler, Reinhart, & Henning Melber (2017): *Völkermord – und was dann? Die Politik deutsch-namibischer Vergangenheitsbearbeitung*. Frankfurt a.M.
- Maamberua, Usutuaije (2011): „Motivation of the Motion on Genocide Remembrance Centre“. In: Republic of Namibia: *Debates of the National Assembly*, 22.9.2011, S. 2-7.
- Mbembe, Achille (2017): *Critique of Black Reason*. Johannesburg (<https://doi.org/10.2307/j.ctv125jgv8>).
- Mbuende, Kaire (2021): „Genocide Deal not a Complete Flop“. In: *New Era*, 22.7.2021, S. 7.
- Melber, Henning (2021): „How (Not) to Deal with Genocide“. In: *The Namibian*, 29.6.2021, S. 7.

- Ndjoze, Jeremiah (2021): „Ovaherero, Nama Relentless in Reparation Pursuit ... as Katjiua, Dirkse Petition UN Committee on Elimination of Racial Discrimination“. In: *Confidante*, 29.7. bis 4.8.2021, S. 2.
- New Era* (2021): „Genocide Recognition ‚Step in Right Direction‘ – Presidency“. In: *New Era*, 31.5. 2021 (redaktioneller Bericht, zit. den Sprecher des Präsidenten Dr. Alfredo Hengari).
- Ngatjiheue, Charmaine (2021): „‚Genocide Deal Reflects Crime Denial‘ ... Affected Communities Approach United Nations“. In: *The Namibian*, 14.7.2021, S. 3.
- Ngatjiheue, Charmaine, & Shelleygan Petersen (2021a): „‚Sell-outs and Judases‘ ... Govt Accused of Betraying Genocide Victims“. In: *The Namibian*, 9.6.2021, S. 1f.
- Ngatjiheue, Charmaine, & Shelleygan Petersen (2021b): „Genocide Court Battle ‚Not Ruled Out‘“. In: *The Namibian*, 20.7.2021, S. 3.
- Petersen, Shelleygan, & Charmaine Ngatjiheue (2021): „Germany Offers Projects Worth N\$18,6b ... Nama, Ovaherero Reject Deal, Saying They will Fight to Hell and Back“. In: *The Namibian*, 27.5.2021, S. 1f.
- Petersen, Shelleygan, Charmaine Ngatjiheue & Pupyepawa Nakashole (2021): „Chiefs Want N\$8 Trillion ... Kazenambo Calls Genocide Negotiators ‚Clowns‘“. In: *The Namibian*, 31.5.2021, S. 1f.
- Rawls, John (1979 [1971]): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.
- Rawls, John (1998 [1993]): *Politischer Liberalismus*. Frankfurt a.M.
- Republic of Namibia (2006): *Debates of the National Assembly*. 19.9.2006, S. 36.
- Republikein (2021): „Duitssprekende Namibiërs ‚tevrede‘ met ooreenkoms“. In: *Republikein*, 15.6.2021 (redaktioneller Bericht), S. 3
- Sen, Amartya (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*. München.
- Tjitemisa, Kuzeeko (2021a): „Venaani Wants Genocide Negotiations to Start Afresh“. In: *New Era*, 7.4.2021, S. 5.
- Tjitemisa, Kuzeeko (2021b): „Chiefs Reject Genocide Reparations Deal“. In: *New Era*, 27.5.2021, S. 1f.
- Tjitemisa, Kuzeeko (2021c): „Genocide: Govt Wanted N\$1.1 Trillion ... Germany Initially Offered N\$4 Billion“. In: *New Era*, 7.6.2021, S. 1f.
- UN-Vollversammlung (1948): *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*. https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.1_Convention%20on%20the%20Prevention%20and%20Punishment%20of%20the%20Crime%20of%20Genocide.pdf, letzter Aufruf: 14.8.2021; deutsch: https://de.wikisource.org/wiki/Konvention_%C3%BCber_die_Ver%C3%BCtung_und_Bestrafung_des_V%C3%B6lkermordes, letzter Aufruf: 14.8.2021.
- Whittaker, Shaun, & Harry Boesak (2021): „Reparations and Nation-Building“. In: *The Namibian*, 9.7.2021, S. 10.

Adresse des Autors:

André du Pisani

andredupisani@gmail.com